



**Elektrizitätsgenossenschaft
Otelfingen**

Reglement

Reglement

	Seite	
Art. 1	Ordnung des Lieferverhältnisses	2
Art. 2	Voraussetzungen für die Energielieferungen	3
Art. 3	Regelmässigkeit der Energielieferung	3
Art. 4	Technische Voraussetzungen der Energielieferung	4
Art. 5	An- und Abmeldung	6
Art. 6	Anschluss an die Verteilanlagen	7
Art. 7	Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 8	Hausinstallationen und deren Kontrolle	10
Art. 9	Messeinrichtungen	11
Art. 10	Messung der Energie	12
Art. 11	Rechnungsstellung und Zahlung	13
Art. 12	Einstellung der Energielieferung	14
	Rechtsform, Verwaltung, Aufsicht & Schlussbestimmungen	15

REGLEMENT

der

Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen

über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 1

ORDNUNG DES LIEFERVERHÄLTNISSES

Rechts- verhältnisse	1.1	Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen und genehmigten Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Verträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen (EGO), nachstehend „Werk“ genannt. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
Rechts- grundlage	1.2	Der erstellte Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
Anrecht auf Reglement	1.3	Jedem Bezüger werden auf Verlangen das vorliegende Reglement und die für ihn in Betracht fallenden Tarife kostenlos überreicht. Die aktuelle Version ist auf der EGO Homepage publiziert.
Besondere Fälle	1.4	<p>In besonderen Fällen, namentlich im Interesse der Verbesserung der Netz-Belastungsverhältnisse und insbesondere dann:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn der Bezüger Elektrizität in eigenen Anlagen selbst erzeugt oder durch Dritte bezieht- für die Energielieferung an Grossbezüger- für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz oder Saisonenergie- für provisorische Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze etc.) <p>kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie auch spezielle Energielieferverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen der einzelnen Bezügerkategorien abweichen.</p>
Energie- belieferung von Dritten	1.5	Das Werk ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Interessenten abzugeben, welche auch von dritter Seite beliefert werden.

Art. 2

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ENERGIELIEFERUNGEN

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 2.1 | Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglements elektrische Energie, vorausgesetzt die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Erstellung, Erweiterung und/oder Änderung für das Weiterbestehen der Anlagen des Werkes erfüllt sind. | Liefergrundlagen |
| 2.2 | Das Werk ist berechtigt, gemäss besonderer Regelung, Baukostenbeiträge zu verlangen. | Baukosten |
| 2.3 | Die Lieferung von Energie wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen des Bezügers aus diesem Lieferverhältnis erfüllt sind. | Lieferbeginn |

Art. 3

REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| 3.1 | Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen. | Lieferpflicht |
| 3.2 | Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen

b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Wassergang, Blitz, Sturm, Schneedruck sowie Störungen und Überlastungen im Netz

c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Unterbrechung der Energiezufuhr vom Vorlieferant

d) Energieknappheit, wenn Einschränkungen im Interesse der allgemeinen Energieversorgung nötig sind.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger, soweit möglich, im Voraus angezeigt. | Einschränkungen |
| 3.3 | Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder | Schutzmassnahmen des Bezügers |

Art. 3.3 Fortsetzung		Frequenzschwankungen entstehen können. Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EG-Ofelfingen ihre eigene Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugschaltet werden kann, solange das Netz der EG-Ofelfingen spannungslos ist.
Schäden aus Unterbrüchen	3.4	Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.
Längere Unterbrüche	3.5	Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, werden Pauschalpreise oder Minimalgarantien angemessen berücksichtigt. Grundpreise bleiben auf jeden Fall unverändert.

Art. 4

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DER ENERGIELIEFERUNG

Stromsystem	4.1	Das Werk setzt für die Energielieferung, Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
Zulassung elektr. Geräte	4.2	Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferbedingungen nicht entsprechen, können durch das Werk von der Belieferung ausgeschlossen werden.
Bewilligungs- pflicht für elektrische Raumheizungen	4.3	Der Anschluss elektrischer Raumheizungen bedarf einer Bewilligungspflicht. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführten Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Heizungsanlagen zuzulassen. Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen (z.B. Rampenheizungen, Wärmepumpen udgl.) kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

	<p>Bedingt die Installation einer Elektroheizung bei bestehenden Objekten eine Verstärkung der Hauszuleitung, so gehen diese Kosten zu Lasten des Bezügers bzw. Hauseigentümers.</p>	<p>Art. 4.3 Fortsetzung</p>
<p>4.4</p>	<p>Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif oder Energieliefervvertrag bestimmten Zweck verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 12 behandelt. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Solche Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements. Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer vom Werk als Bezüger bestimmt werden.</p>	<p>Tarifgebundene Zweck- bestimmungen</p>
<p>4.5</p>	<p>Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung sind. 	<p>Anschlussbe- dingungen</p>
<p>4.6</p>	<p>Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen oder wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt.</p>	<p>Störungen durch Energie- verbraucher</p>
<p>4.7</p>	<p>Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.</p>	<p>Leistungs- faktor</p>

Art. 5

AN- & ABMELDUNG

- | | |
|--|---|
| Anmeldungen | 5.1. Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen, die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen und für die Montage und Demontage von Zählern und Steuerapparaten, sind durch konzessionierte Installateure vor Beginn der Arbeiten unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare an das Werk zu richten. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen. |
| Konzession für Ausführung | 5.2 Für nicht ortsansässige Installationsfirmen kann eine sogenannte Objekt-Konzessionsgebühr erhoben werden. Sie wird vom Vorstand des Werkes festgelegt. |
| Auflösung des Bezugsverhältnisses | 5.3 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, vom Bezüger mit einer Frist von mindestens 14 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses. |
| Eigentums- und Mieterwechsel | 5.4 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer mindestens 14 Tagen vorher, unter Angabe des Zeitpunktes, zu melden. Ebenso muss dem Werk jeder Mieterwechsel gemeldet werden. Diese Meldung ist Sache des wegziehenden Bezügers sowie des Hauseigentümers. Bei Nichtbeachtung dieser Meldungspflicht wird der Energiebezug dem Eigentümer belastet. |
| Haftung für unbenutzte Anlagen | 5.5 Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar. |
| Vorübergehende Nichtbenutzung | 5.6 Die vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses. |
| Wiederinbetriebsetzung | 5.7 Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk zu erfolgen. |

Art. 6

ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

- | | | |
|-----|--|--|
| 6.1 | Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zur Abgabestelle gemäss Art.6, Ziff. 14, erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauszuführung sowie den Standort der Anschlusssicherungen und der Mess- und Steuerapparate. | Ausführung |
| 6.2 | Beim Bau der Leitungen sowie bei der Installation der Anschlusssicherungen, Mess- und Steuerapparate und bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer Rücksicht nehmen, soweit es sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lässt. | Interessen von Eigentümern |
| 6.3 | Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers. | Zahl der Anschlüsse |
| 6.4 | Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. | Gemeinsamer Anschluss für mehrere Anlagen |
| 6.5 | Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Recht auch für solche Leistungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht ebenfalls für Hoch- und Niederspannungskabel oder Freileitungen sowie Steuer- und Signalleitungen auch dann unentgeltlich zu erteilen, wenn sie nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Solche, vor allem Hochspannung-Durchleitungs-Rechte, sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür übernimmt das Werk. | Durchleitungsrecht (ZGB 691) |
| 6.6 | Das Werk ist nach Rücksprache mit den betreffenden Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum. Allfällig dadurch entstehender Schaden vergütet das Werk. | Öffentliche Beleuchtung |

Art. 6.6 Fortsetzung		Werden nach erfolgter Installation der öffentlichen Beleuchtung — ohne Verschulden des Werkes — Versetzungen oder Änderungen nötig, so gehen diese zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Verursachers. Vorbehalten bleibt das „Reglement über die Strassenbeleuchtung“ des Werkes mit der Gemeinde Otelfingen.
Erstellung und Kosten der Anschlussleitung	6.7	Die Erstellung der Anschlussleitungen vom vorhandenen Verteilnetz bis und mit der Hauptsicherung des Hauses geschieht ausschliesslich durch das Werk auf Kosten des Hauseigentümers. Dabei werden Kabelanschlüsse von der Abzweigmuffe, der Verteilkabine oder der Transformatorstation bis und mit Hausanschlusskasten und Freileitungsanschlüsse von der Abzweigstange bis an die Hausfassade bzw. bis und mit Dachständer gerechnet. Die Zuleitung bleibt jedoch in jedem Falle Eigentum des Werkes, welches auch den Unterhalt besorgt.
Anschlussgebühren	6.8	Für den Anschluss an das Verteilnetz wird vom Werk, gemäss besonderer Regelung, ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben. Das Werk ist berechtigt, die festgesetzten Anschlusskosten und -gebühren im Voraus zu verlangen. Für allfällige nicht bezahlte Beträge haftet bei Handänderung der Rechtsnachfolger.
Landwirtschaft und industrielle Bauten		Für den Anschluss landwirtschaftlicher Siedlungen, sowie gewerblicher oder industrieller Bauten werden besondere Vereinbarungen getroffen.
Quartierplan		Wird gleichzeitig eine Überbauung mehrerer benachbarter Parzellen oder eines Quartierplanes ausgeführt, so gehen sämtliche Kosten der Detailerschliessung des Teilgebietes mit elektrischer Energie zu Lasten des betroffenen Grundeigentümers bzw. Quartiergenossen.
Verstärkung von Anschlussleitungen	6.9	Falls die Verstärkung von bestehenden Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
Sicherheit der Kabelanlagen	6.10	Um die Betriebssicherheit der Kabelanlagen und die Sicherheit der Energieversorgung nicht zu gefährden, darf der Grundeigentümer das Kabeltrasse ohne vorherige Absprache mit dem Werk weder aufschütten noch abgraben, noch darauf Bauten, Baracken und dgl. erstellen. Ferner dürfen auf dem Kabeltrasse und auf einem 2.00 m breiten Landstreifen beiderseits keine Sträucher oder Bäume gepflanzt werden, welche in die Tiefe dringendes Wurzelwerk schlagen.
Bäume und Äste	6.11	Der Grundeigentümer ist verpflichtet, dem Werk das Entfernen hindernder Bäume, Sträucher oder Äste unentgeltlich zu gestatten.

- | | | |
|------|---|--|
| 6.12 | Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen. | Ersatz von Freileitungen durch Kabelleitungen |
| 6.13 | Der Grundeigentümer kann gegen den Bestand, der auf seinem Grundstück erstellten Leitungsabzweigungen weder Einsprache erheben noch eine Entschädigung verlangen. | Einsprache |
| 6.14 | Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich <ul style="list-style-type: none"> • bei Freileitungen: bis und mit Abspannisolatoren des Hausanschlusses • bei Kabelanschluss: bis und mit Hausanschlusskasten | Abgabestelle |
| 6.15 | Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen oder andere Einrichtungen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer gewährt dem Werk ein Bau- sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort wird vom Werk und vom Bezüger bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Anlagen auch für Dritte zu verwenden. Dasselbe gilt sinngemäss auch für Verteilnkabinen. | Trafostation |

Art. 7

SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

- | | | |
|-----|---|---|
| 7.1 | Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung auf Kosten des Bezügers. | Schutzmassnahmen bei Freileitungen |
| 7.2 | Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baum fällen, Bauarbeiten, sprengen etc.) so hat er dies dem Werk rechtzeitig | Arbeiten in der Nähe von Leitungen |

**Art. 7.2
Fortsetzung**

mitzuteilen, welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers anordnet.

Grabarbeiten

- 7.3 Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8

HAUSINSTALLATIONEN & DEREN KONTROLLE

Zuständigkeit

- 8.1 Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Personen, welche im Besitz einer Bewilligung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung, sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Meldewesen

- 8.2 Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern, sind vom Ersteller schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.

Vorschriften

- 8.3 Hausinstallationen sind gemäss Vorschriften des Bundes und des schweizerischen elektrotechnischen Vereins und den regionalen Werkvorschriften Zürich auszuführen und zu unterhalten.

Mängel und Störungen

- 8.4 Die Hausinstallationen und elektrischen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.
Die Bezüger sind verpflichtet, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem Werk oder einem zur Ausführung berechtigtem Unternehmer Meldung zu erstatten.

Haftung

- 8.5 Das Werk oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.
Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

8.6 Den Organen des Werks ist zur Kontrolle der Haus-
installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu
angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu
allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen
zu gestatten.

**Zutritt zu
den Anlagen**

Um bei nicht direkt von aussen zugänglichen Anlagen den
jederzeitigen Zutritt zu den Zählern und allenfalls
anderen vom Werk zu bedienenden Einrichtungen zu
gewährleisten, ist in der Nähe des Eingangs ein
Schlüsselrohr in das Mauerwerk einzulassen, in welchem
der Schlüssel zu den betreffenden Räumen deponiert
wird. Den passenden Schlüssel zum Schlüsselrohr
besitzen nur das Werk und dessen Beauftragte. Das
Schlüsselrohr wird vom Werk gegen Verrechnung geliefert
und montiert.

8.7 Die erstmalige Kontrolle aller als fertiggestellt gemeldeten
Anlagen und die periodischen Kontrollen erfolgen
kostenlos. Weitere notwendige Kontrollgänge werden den
Installateur oder dem Eigentümer der Anlage verrechnet.
Es sind den Kontrolleuren alle vorhanden transportablen
Energieverbraucher vorzuweisen.

Kontrolle

Art. 9

MESSEINRICHTUNGEN

9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und
anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und
montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf
seine Kosten unterhalten. Das Werk bestimmt deren Zahl,
Art, Grösse, Standort und Einbau. Der Hauseigentümer
bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss
der Messeinrichtungen und der Tarifapparate
notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Allfällig zum Schutz der Apparate notwendige
Verschalungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw.
Hauseigentümer auf eigene Kosten anzubringen.
Die Kosten für die Montage der Tarifapparate bei Neuans-
chlüssen und Umbauten gehen zu Lasten des Bezügers.

**Zähler und
Tarifapparate**

9.2 Das Werk erhebt als Beitrag an die Kosten für die
Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die
Überwachung der Zähler und sonstiger Tarif- und
Steuerapparate eine Gebühr.

Gebühren

9.3 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch
Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen
beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz
und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und
Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes
plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
Nur diese Personen dürfen die Energiezufuhr zu einer
Anlage durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen

**Beschädigung
und Ersatz**

Art. 9.3 Fortsetzung		herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.
Prüfungen	9.4	Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfungsamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
Toleranzen von Messapparaten	9.5	Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschalteneinrichtungen für Tarif, Sperrschalter usw., bis 30 Minuten auf die Uhrzeit, berechtigen nicht zu Beanstandungen.
Unregelmässigkeiten	9.6	Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
Unterzähler	9.7	Unterzähler, die sich im Besitz von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich gegenüber dem Werk durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung dieser Vorschrift auszuweisen. Die Installationen von Unterzählern bedürfen der Genehmigung des Werkes. Unterzähler werden vom Werk keine abgeben.

Art. 10

MESSUNG DER ENERGIE

Ablesung des Energieverbrauchs	10.1	Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung.
Fehlanzeige und Messung	10.2	Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug — soweit möglich — auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug, unter angemessener Berücksichtigung

sichtigung der Angaben des Bezügers, vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Art. 10.2 Fortsetzung

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

- 10.3 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches. Ebenso erfolgt keine Reduktion des Rechnungsbetrages bei Anschluss von Energieverbraucher an falsche Zählerstromkreise (z.B. über Steckdosen).

Energie- verluste

Art. 11

RECHNUNGSSTELLUNG & ZAHLUNG

- 11.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Vorkassenzähler einzubauen oder monatlich Rechnung zu stellen. Vorkassenzähler werden vom Werk so eingestellt, dass der zu verrechnende Betrag angemessen zur Tilgung bestehender Forderungen verwendet werden kann. Die Kosten für den Ein- und Ausbau und deren Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.

Rechnungs- stellung

- 11.2 Die Rechnungen sind innerhalb des auf der Rechnung stehenden Zahlungsziels zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung, mit einer weiteren Frist von 10 Tagen. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Rechnungsstellung 5% Verzugszins berechnet, ab zweiter eingeschriebener Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 12.- erhoben. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben werden. Im Falle eines Zahlungsaufschubes im Nachlassverfahren oder eines Konkurses kann das Werk die Energielieferung ohne Voranzeige einstellen. Die Weiterbelieferung der Energie erfolgt erst dann wieder, wenn die Konkursmasse oder der Erwerber der Liegenschaft vollständig in das bestehende Abonnementsverhältnis eingetreten ist und somit auch die rückständigen Beträge, Energiebezüge und Zählermieten

Zahlungsfrist

bezahlt hat.

- | | | |
|-----------------------------|------|---|
| Fehler in Rechnungen | 11.3 | Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 10. |
| Beanstandungen | 11.4 | Wegen Beanstandungen der Messung von Energie & Netznutzung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern. |

Art. 12

EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

- | | | |
|---|------|---|
| Gründe für Einstellung der Lieferung | 12.1 | Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die weitere Abgabe von Energie – ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen – zu verweigern, wenn der Bezüger <ul style="list-style-type: none">a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und / oder Sachen gefährdenb) rechts- oder tarifwidrig Energie beziehtc) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglichtd) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werdene) den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt. |
| Personen- und Sachgefahr | 12.2 | Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- und Sachgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden. |
| Umgehung der Tarifbestimmungen | 12.3 | Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor. |
| Zahlungspflicht | 12.4 | Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. |

RECHTSFORM, VERWALTUNG, AUFSICHT & SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen (EGO) ist eine Körperschaft im Sinne des Obligationenrechts.

Das Elektrizitätswerk wird von den Genossenschaftlern bestellten Organen verwaltet und beaufsichtigt.

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Genossenschafts-Generalversammlung am 11.3.1988 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 9. Juni 1961 samt Nachträgen und Abänderungen.

Dieses Reglement kann jederzeit unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten, durch die Generalversammlung der Genossenschaft abgeändert werden. Solche Änderungen werden den Bezüglern mitgeteilt.

Otelfingen, 11. März 1988

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT OTELFINGEN

Der Präsident:
G. Meier-Fries

Der Aktuar:
R. Fischer-Schlatter